

**Beschluss vom
zur Änderung der Liste der als Suchtstoff eingestuften Substanzen**

Der Generaldirektor der französischen Nationalen Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten (Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé),

gestützt auf das Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit, insbesondere die Artikel L. 5132-1, L. 5132-7, L. 5132-8, L. 5432-, R. 5132-27 ff.;

gestützt auf das Strafgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel 222-34 bis 222-43;1

gestützt auf die geänderte Verordnung vom 22. Februar 1990 zur Aufstellung der Liste der als Suchtstoffe eingestuften Substanzen;

gestützt auf die Stellungnahme des Ständigen Wissenschaftlichen Ausschusses für psychotrope Stoffe, Suchtstoffe und Sucht vom 2. April 2024;

in Erwägung der Beschlüsse der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen werden in Anhang I der genannten geänderten Verordnung folgende Stoffe, die zur chemischen Familie „Nitazen“ gehören, als Suchtstoffe eingestuft: *Clonitazen, Etodesnitazen (Etazen), Etonitazen, Isotonitazen, Metonitazen, N-Pyrrolidino-Etonitazen (Etonitazepyn), Protonitazen*;

in Erwägung der pharmakologischen Wirkungen bestimmter Stoffe der chemischen Familie 2-[(2-Benzyl)-benzimidazol-1-yl]-Ethanamin, auch als Nitazen bezeichnet, der nach dem Verzehr dieser Stoffe gemeldeten schweren Vergiftungen, die eine medizinische Notfallversorgung erfordern könnten, des hohen Risikos einer zufälligen, potenziell tödlichen Überdosierung sowie des Risikos von Missbrauch und Sucht;

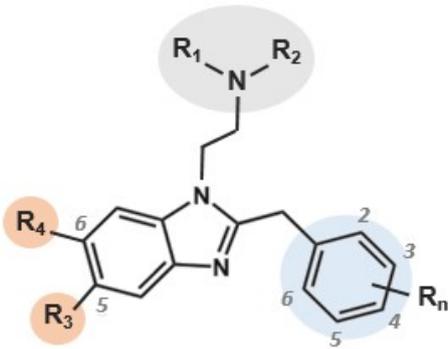
in Erwägung, dass diese Stoffe wegen ihrer Wirkungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit unverzüglich eingestuft werden sollten,

wird hiermit Folgendes beschlossen:

Artikel 1: Die in Artikel L. 5132-7 des Code de la santé publique genannte Liste wird gemäß den Anhängen des vorgenannten Erlasses vom 22. Februar 1990 erstellt, vorbehaltlich der mit dieser Entscheidung eingeführten Änderungen.

Artikel 2: Anhang IV der Verordnung vom 22. Februar 1990 zur Aufstellung der Liste der als Suchtstoffe eingestuft Stoffe wird zur Vervollständigung der sieben in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe um die nachstehende Worte ergänzt:

Aus der chemischen Struktur 2-[(2-Benzyl)-benzimidazol-1-yl] ethanamin abgeleitete Stoffe:



— mit oder ohne Ethanaminstickstoff, der durch folgende Gruppen ersetzt wird (R_1 und/oder R_2): Alkyl- oder Alkenylgruppe (bis zu drei Kohlenstoffe) oder mit Ethanaminstickstoff, der Bestandteil einer zyklischen Struktur ist;

— mit oder ohne den Benzimidazolkern, der in der Position 5 und/oder 6 durch folgende Gruppen ersetzt wird (R_3 und/oder R_4): Alkyl-, Acetyl-, Nitro-, Amino-, Trifluormethyl-, Methoxy-, Trifluormethoxy-, Cyan- und Halogenidgruppe wie Fluor, Chlor, Brom oder Iod;

— mit oder ohne den Phenylkern des Benzyl-Systems, der in den Positionen 2 bis 6 durch folgende Gruppen (R_n) ersetzt wird:

- Alkyl-, Haloalkyl-, Alkoxy- oder Haloalkoxygruppe, jeweils bis zu sechs Kohlenstoffe;
- Trifluormethoxy-, Acetoxy-, Trifluormethyl-, Hydroxy-, Cyan- und Halogenidgruppe wie Fluor, Chlor, Brom oder Iod;
- Alkylsulfonyl- oder Thioalkylgruppe, jeweils bis zu fünf Kohlenstoffe;
- mit Benzylkohlenstoff, der durch eine oder zwei Methylgruppen ersetzt werden kann, oder Benzylkohlenstoff, der durch ein Stickstoff-, Sauerstoff- oder Schwefelatom ersetzt wird;

— mit oder ohne Ersatz des Phenylkerns des Benzyl-Systems in Position 3 und/oder 4 durch eine Alkoxygruppe (bis zu vier Kohlenstoffe), auch zur Bildung einer zyklischen Struktur.

Dazu gehören: *5-Aminoisotonitazen*, *Dimetonitazen*, *Ethylenoxynitazen (Tetrahydrofuranitazen)*, *Etodesnitazepyn*, *Etodesnitazepipne*, *Etomethazen*, *Flunitazen*, *Isotodesnitazen*, *Menitazen*, *Methylthionitazen*, *Metodesnitazen (Metazen)*, *Metomethazen*, *N-Desethyl-etonitazen (Noretotonitazen)*, *N-Desethyl-isotonitazen (Norisotonitazen)*, *N-Desethyl-protonitazen (Norprotonitazen)*, *Nitazen*, *N-Piperidino-etonitazen (Etonitazepipne)*, *N-Piperidino-protonitazen (Protonitazepipne)*, *N-Pyrrolidino-metonitazen (Metonitazepyn)*, *N-Pyrrolidino-protonitazen (Protonitazepyn)*, *Protodesnitazen*.

Artikel 3 Dieser Beschluss wird auf der Website der Nationalen Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten veröffentlicht.

Geschehen am